

Bollwerke der Einschüchterung

AUS DER
ZEIT NR. 31/1978

28. Juli 1978, 8:00 Uhr

Eine humane Rechtsprechung verlangt ganz andere Gerichtsgebäude

Von Gerhart Laage

Dem besonderen Sicherheitsbedürfnis gegen "Sabotage, Brand- und Sprengstoffanschläge, Überfälle, Befreiungsunternehmen, Einbrüche und andere Störaktionen ist Rechnung zu tragen". So steht es im Bauprogramm für ein neues Gerichtsgebäude. Wenn man diese Forderung ernst nimmt, muß man eine Festung bauen. Gleichzeitig heißt es aber auch, daß architektonische Lösungen angestrebt werden sollen, die den "besonderen Zweck des Gerichtsgebäudes, in dem wichtige Funktionen der Gesellschaft wahrgenommen werden, zum Ausdruck bringen".

Aussagen jedoch über diesen Zweck, über die gesellschaftlichen "Funktionen", fehlen leider. Es ist deshalb logisch, daß sie beim Bauen hinter präzise formulierten Sicherheitsfunktionen zurückstehen, wie zum Beispiel auch jener, "ganze Gebäudeteile abzuschotten und das Vorfeld gegen Demonstranten zu schützen". Es mutet fast ironisch an, daß gleichzeitig behauptet wird: "Ein bedeutender Faktor bei der Tätigkeit des Gerichts ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit."

Um es gleich klarzustellen: Es geht hier nicht um billige Polemik gegen irgendein Programm für ein Gerichtsgebäude, sondern um die Fragen:

- In welcher Form wird und soll Recht gesprochen werden; welche architektonische Umwelt gehört dazu? Wie soll sie auf die Bürger wirken?
- Dürfen und können Terroristen die Rechtsprechung und die Architektur der Justizgebäude deformieren? (Auch Terroristen sind sterblich.)
- Erfüllen nicht Gerichtsbauten für eine furchtsame Justiz

genausowenig ihre Funktion gegenüber der Gesellschaft wie Gerichtsgebäude, die den Bürger furchtsam machen sollen?

- Wenn die Bauherren nichts über Sinn und Bedeutung von Gerichtsbauten sagen wollen oder können, woran sollen sich dann die Architekten orientieren?

Sinnlos riesenhafte Treppenhäuser

Bollwerke der Einschüchterung – Seite 2

Gerichtsgebäude sind eine uralte öffentliche Bauaufgabe. Sie standen und stehen an öffentlichen Plätzen, und man sieht: Jede Zeit, jede Gesellschaft hat für ihre Art der Rechtsauffassung und Rechtsprechung entsprechende Environments geschaffen. Von der Gerichtslinde über die Gerichtslaube in den Reichsstädten, den autoritären Herrschaftsgesten des Barock bis zu den riesenhaften "Justizpalästen" des 19. Jahrhunderts. Die Architektur von Gerichtsbauten, Justizpalästen, Amts- und Verwaltungsgerichten war nicht nur die technisch-funktionelle Anhäufung von neutralen Arbeitsräumen und Sitzungssälen, sondern in viel stärkerem Maße auch immer eine Darstellung der während des Bauvorgangs geltenden Rechtsauffassung als einer göttlichen, staatlichen oder menschlichen Einrichtung. Gerade diese Gerichtsbauten aus der Kaiserzeit bilden noch heute einerseits die alltägliche Arbeitswelt der Fachleute, der Richter, Staatsanwälte, Justizbeamten und Anwälte, andererseits die ungewohnte Umwelt der Laien, der Kläger, der Beklagten, Angeklagten und Zeugen. Ganz konkrete Frage: Würden Sie, wenn Sie ein besonders diffiziles fachliches und menschliches Problem lösen wollen, würden Sie zu diesem Zweck in ein solches Gerichtsgebäude gehen? Soll man glauben, Richter, Anwälte, Justizbeamte und Justizangestellte seien so unsensibel, so vertrocknet, daß sie durch diese Räume nicht beeindruckt und nicht in ihrem Verhalten beeinflusst werden?

Der Staat – oder die Verwaltung – benutzt weiter die im wesentlichen aus wilhelminischer Zeit stammenden Bauten, mit denen damals bewußt eine andere, eine "rechtsautoritäre" Umwelt erzeugt werden sollte. Die furchterregende Eingangssituation, die

unmaßstäblichen Eingangshallen besonders alter Justizgebäude, die sinnlos riesenhaften Treppenhäuser, die hallenden langen Gänge, die den Eintretenden' fast auf Hinrichtung vorbereiten, sind ganz eindeutig zur Einschüchterung gedacht. Es ist anzunehmen, daß vielen Zeugen, Beklagten und Angeklagten in dieser Umwelt wie "K" zu Mute ist: "K. wandte sich der Treppe zu, um zum Untersuchungszimmer zu kommen, stand dann aber wieder still, denn außer dieser Treppe sah er im Hof noch drei Verschiedene Treppenaufgänge, und überdies schien ein kleiner Durchgang am Ende des Hofes noch in einen weiteren Hof zu führen. Er ärgerte sich, daß man die Lage des Zimmers nicht näher bezeichnet hatte, es war doch eine sonderbare Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit, mit der man ihn behandelte, er beabsichtigte, das sehr laut und deutlich festzustellen. Schließlich stieg er doch die Treppe hinauf und spielte in Gedanken mit einer Erinnerung an den Ausspruch des Wächters Willem, daß das Gericht von der Schuld angezogen werde, woraus eigentlich folgte, daß das Untersuchungszimmer an der Treppe liegen müßte, die K. zufällig wählte."

Aufschauen zum Richter

Kafka hat im "Prozeß" fast unangenehm präzise die oft unbewußte Einschätzung des Rechts als einer anonymen Gewalt, die man nicht mehr begreifen und durchschauen kann, dargestellt. Die Wege der Deformation des Selbstbewußtseins der Beklagten, Beschuldigten und auch des Klägers im Prozeß finden ihren Höhepunkt jeweils im Gerichtssaal. Als erstes fällt die zentrale, axiale, überhöhte und dadurch beherrschende Stellung des Vorsitzenden auf, zweifellos am stärksten bei Strafprozessen, aber auch bei Zivilverfahren. Der Zeuge oder Beklagte muß zum Richter "aufschauen". Zusätzlich wird die Überlegenheit noch durch Sprache und durch Verkleidung (Robe) erhöht.

Bollwerke der Einschüchterung – Seite 3

Es braucht deshalb niemanden zu wundern, wenn nach einer vom Bundesjustizministerium im Mai 1978 veröffentlichten Meinungsumfrage "die Atmosphäre in Gerichten auf mehr als zwei Drittel der Bevölkerung einschüchternd wirkt", während die Anwälte wesentlich positiver eingeschätzt werden. Lediglich 28 Prozent nannten "Mißtrauen gegen Anwälte".

Zum zweiten fällt die hierarchische, symmetrische Zuordnung der Staatsanwälte und der Anwälte ins Auge. Solche Formen sind Symbole, ritualisierte Ordnungsvorstellungen.

Auf der Suche nach neuen Konzepten hat zum Beispiel das Oberverwaltungsgericht Münster ein Modell entwickelt, bei dem alle am Verfahren Beteiligten, Richter, Anwälte, Gutachter und Betroffene, an einem runden Tisch zur direkten Auseinandersetzung zusammengebracht wurden, um dem Gericht die Möglichkeit zu geben, den komplizierten Stoff flexibel zu behandeln. Durch den Abbau der hierarchischen und starren Ordnung sollte eine Atmosphäre entstehen, in der jeder Beteiligte seinen Sachverstand unmittelbar einbringen, an Ort und Stelle diskutieren und sich eventuell ohne Gesichtsverlust – korrigieren konnte.

In Hannover würden Modelle entwickelt, Verfahren gegen Jugendliche als "Gespräche am runden Tisch" zu verhandeln mit dem Ziel, die Prozesse zu entkrampfen. Bei Bewährung will das Justizministerium auf diese Weise Strafverfahren auch gegen Erwachsene erleichtern.

Wie funktionieren nun solche Konzepte in bestehenden Gerichtsbauten und wie wirken sie sich auf neue Bauprogramme aus? Bisher ist leider noch kein kontinuierlicher Dialog zwischen Juristen und Architekten über Sinn und Zweck von Justizbauten in Gang gekommen. Juristen müssen sich dazu äußern, ob zum Beispiel neue Formen der Rechtsprechung durch aufgezwungene Raumformen erschwert werden, ob Räume mit penetrantem Imponiergehabe Versuche behindern, soziale Beziehungen, die auch der "Wahrheitsfindung" dienen, aufzubauen. Sie müssen

überprüfen, ob der Gedanke an Kooperation, der Abbau von Amtsautorität und der Übergang zu einer funktionalen Autorität durch falsche bauliche Umwelt konterkariert wird. Sie müssen Aussagen darüber machen, ob die formalisierte Kälte, die Distanz, die Steifheit, die sowohl räumlich als auch sozial vermittelt wird, durch sterile architektonische Einzelheiten und die Stellung der Möbel unterstützt wird. Wenn man neue Konzepte wie das oben beschriebene will, muß das auch in Bauprogrammen ausgedrückt werden. Leider, ist das bei dem eingangs zitierten Programm nicht erkennbar. Hierzu ein weiterer Hinweis: Für die neu zu planenden Gerichtssäle werden den Architekten als Vorgabe Systemskizzen vorgelegt. Danach ist. im Einzelrichterstrafsraum für vergleichsweise harmlose Strafsachen der Angeklagte oder Zeuge bei der Vernehmung noch fast "gemütlich" zwischen Staatsanwalt, Richter und Anwälten eingeordnet. Er steht zwar in einem "Kreuzfeuer" der anderen Beteiligten, aber immerhin in räumlicher Nähe, so daß man sich noch ins Gesicht sehen kann.

Bollwerke der Einschüchterung – Seite 4

Im Strafsitzungssaal für ein erweitertes Schöffengericht vereinsamt der Angeklagte oder Zeuge. Man rückt weiter von ihm weg. Entsetzlich jedoch wird die Situation eines Menschen vor dem Richter im Schwurgerichtssaal. Die Distanz, die zwischen ihm und den Anwälten und Richtern liegt, kann wirklich nur ein ungewöhnlich robuster Mensch ohne Verkrampfung überstehen: Man muß sich vorstellen, wie jemandem zumute ist, der einzeln zwischen vier Fronten von in "Respektabstand" sitzenden Personen untergebracht ist. Wer seine eigenen Gefühle in solch einer Situation einmal überprüft, kann nur erschrocken fragen, ob hier nicht tatsächlich ein Fall von "seelischer Mißhandlung" vorliegt, den der Artikel 104 des Grundgesetzes gegenüber festgehaltenen Personen verboten hat. Wem die hier vorgetragenen Gesichtspunkte zu subtil oder zu subjektiv erscheinen, der sei auf Forschungsberichte über Umwelt und Verhalten

verwiesen, die insbesondere von deutschen und amerikanischen Wissenschaftlern veröffentlicht wurden, zum Beispiel in "The hidden dimensions" von Hall, 1966.

Am runden Tisch oder bei ähnlichen räumlichen Organisationsformen besteht zwischen den Personen eine sogenannte "persönliche Distanz". Es ist jene Entfernung, bei der sich Menschen nicht mehr leicht berühren können, einander aber doch nahe sind. Sie ist die "Grenze körperlicher Herrschaft". In dieser Entfernung können Themen "von persönlichem Interesse und Engagement" behandelt werden.

Trennwände zwischen den Menschen

Bei den hier dokumentierten Raum- und Organisationsformen (vom Einzelrichterstrafsraum bis zum Schöffengericht) entsteht zwischen den beteiligten Gruppen (allerdings nicht innerhalb der Gruppen Richter oder Anwälte selbst) die sogenannte "soziale Distanz" – 1,20 bis 3,60 Meter. Sie ist zur Abwicklung "unpersönlicher Geschäfte" geeignet, man sieht nicht mehr die feinen Reaktionen des Partners. Auf eine Person herabzublicken, hat bei dieser Distanz "gebieterische Wirkung" (Podeste der Richter). Im großen Schwurgerichtssaal befinden sich die Personen in der sogenannten "öffentlichen Distanz" – ab 3,60 Meter. Die Stimme muß lauter werden, in dieser Entfernung muß "eine sorgfältigere Wortwahl und ein ebensolcher Satzbau" erfolgen. Es entstehen "Trennwände" zwischen den Menschen, die nur mit größter psychischer Energie durchbrochen werden können.

Bollwerke der Einschüchterung – Seite 5

Die hier angeschnittenen Fragen lassen sich architektonisch und städtebaulich nur lösen, wenn sie als Zielvorstellungen, als Programme sowohl im Bereich der Stadtplanung wie auch der Gebäudeplanung präzise formuliert werden. In vielen Ländern ist man sich einig, daß Gerichte wieder mehr in die soziale Umwelt eingefügt werden müssen. Wenn dies auch die Ansicht der Justizministerien und der Parlamente ist, dann muß dies als städtebauliche Forderung formuliert werden, damit nicht Gerichtsgebäude als Festungen entstehen, in denen sich die **Justiz** mit

"überschaubarem Vorfeld" verschanzt.

Das gleiche gilt für die Bauplanung. Ein Bauprogramm muß auch Aussagen darüber machen, wie ein Gerichtsgebäude außen und innen erscheinen soll, welche Zuordnung der Menschen im Verhandlungssaal die Kommunikation hemmt, verhindert oder fördert. Die städtebauliche Einordnung und die Architektur von Justizbauten ist also keinesfalls eine "nur ästhetische" Frage. Der zweifellos bestehende Konflikt zwischen der Reform und der Justiz auf der Grundlage unserer Verfassung und neuen Sicherheitsbedürfnissen darf die an Rechtsprechung Beteiligten nicht zum Rückzug in eine Maginotlinie zwingen. Rechtsprechung darf nicht generell in der Atmosphäre von Stammheimer Bunkern stattfinden. Unsere Verfassung impliziert eine langandauernde Grundlagenreform unserer Rechtsprechung. Neue Justizbauten müssen bei diesem mühsamen Vorhaben positive Stimulans sein. In kaum einem anderen Bereich unserer Gesellschaft wird so intensiv um den Menschen gerungen wie zwischen Anwälten, Richtern, Staatsanwälten. In kaum einem Bereich unserer Gesellschaft ist Gewalt über den Menschen so sorgfältig geregelt wie in der Justiz. Es kann deshalb nicht richtig sein, wenn sie in furchterregenden Gebäuden untergebracht wird. Denn "Furcht hebt den Menschen auf" (Ernst Bloch).